Auszug.

Theorie und Aufbau der Vermögensverkehrssteuern im deutschen Staatssteuersystem.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hermann Neumeyer
aus Halle (Saale).

Referent: Prof. Dr. Aubin.

Halle (Saale)
Buchdruckerei Heinrich John
1925.

Die finanzwissenschaftliche Betrachtung der Vermögensverkehrssteuern, deren Bedeutung über ihre haushaltsmäßige Stellung infolge ihrer engen Verknüpfung mit dem Exponenten der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, dem Verkehr (hier in der Form des Umsatzes von Geld-, fiktivem und Sachkapital), beträchtlich hinausgeht, schließt im großen und ganzen mit den Jahren 1910/1912 ab. In der Hauptsache hatte sie sich lediglich mit der allgemeinen theoretischen Grundlegung befaßt. Hierbei waren die für diese Steuergruppe besonders wichtigen Fragen des Aufbaues und der Wirkungen — abgesehen bei der Erbschaftssteuer — verhältnismäßig kurz weggekommen.

Die vorliegende Untersuchung setzt sich deshalb zur Aufgabe, im ersten Teil eine vollständige und bis heute fortgeführte, das wesentliche Material sammelnde dogmenhistorische Uebersicht des Vermögensverkehrssteuer-Theorems zu geben. Hierauf aufbauend, werden Begriff und Grundsatz der Vermögensverkehrssteuern (weiterhin abgekürzt: V. V. St.) im Rahmen des modernen Staatssteuersystems, also unter ständiger Beachtung der Wechselbeziehungen zu den laufenden Steuern vom Einkommen und Vermögen, wie auch zu anderen Abgaben und unter eingehender Berücksichtigung der der Steuerwirtschaft unterlagerten Volkswirtschaft und ihres verkehrswirtschaftlichen Ablaufs entwickelt.

Im 1. Abschnitt des 1. Teils wird die Theorie der V. V. St. in der Epoche der relativen Theorie des Steuersystems (auf der Grundlage der liberal-individualistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung), im 2. Abschnitt in der Zeit der auf der organischen Staatslehre beruhenden absoluten Theorie des Steuersystems behandelt. In diesem Zeitabschnitt verdienen die selbständigen Systematiker wie Lorenz von Stein, Albert Schäffle und vor allem Adolph Wagner, später Max von Heckel und von den Einzeldarstellern Stefan Koczynski und Robert Meyer besondere Beachtung. Die Entwicklung der Erbschaftssteuertheorie wird in einem besonderen Kapitel im Zusammenhang mit der Entwicklung der Anschauungen über das Erbrecht zusammenhängend vorgeführt. In der Theorie des 20. Jahrhunderts ist die theoretische Stellung der V. V. St. insoweit befestigt, als man sie in einem Steuersystem, das die Bemessungsgrundlage als Einteilungsgrund hat, als Steuern vom Vermögen ansieht, mit der Aufgabe der teilweisen Ersetzung und Ergänzung der Hauptsteuern. Im einzelnen bestehen noch mancherlei Unklarheiten begrifflicher und funktioneller Art. Manches Ueberkommene bedarf der Ergänzung, Erneuerung und Nachprüfung.

Im 2. Teil werden zuerst (1. Abschnitt) die theoretischen Grundlagen der V. V. St. im System der Besteuerung des Einkommens, sodann Aufbau und Wirkungen der Vermögensverkehrssteuern behandelt. Nach der Darstellung des Aufbaues des der Untersuchung zugrunde gelegten Steuersystems wird der Begriff des volkswirtschaftlichen Vermögens als des weiteren Begriffes und, daraus abgeleitet, der des finanziellen (steuerbaren) Vermögens im Sinne der V. V. St.-Theorie umschrieben. Wie sich aus der geschichtlichen Entwicklung der V. V. St. bis auf den heutigen Stand ergibt, hat man es bei den V. V. Steuern mit einer ganzen Reihe von Besteuerungsgegenständen zu tun: Vom Gesamtvermögen einer physischen Person (Nutz- und Erwerbsvermögen) angefangen bis zu einzelnen Vermögensgegenständen oder -rechten.

Die Abgrenzung des Gegenstandes der Besteuerung bei den lfd. Steuern vom Einkommen und Vermögen — früher und auch heute — zeigt, daß die individuelle Wirkung der Besteuerung bei den Personalsteuern, die in der Theorie infolge der Unkenntnis des Hergangs der Veranlagung gar zu leicht auch als verwirklicht angesehen wird, in der Praxis mehr oder weniger abgeschwächt ist. Hier und dort werden Elemente steuerlicher Leistungsfähigkeit, deren Besteuerung steuerwirtschaftlich zu fordern ist, von den laufenden Hauptsteuern vom Einkommen und Vermögen nicht erfaßt. Das war früher so und ist auch heute noch so, wie die Untersuchung im einzelnen nachweist. Z. T. ist die Funktion der Ersetzung und Ergänzung in der Epoche des „Effektenkapitalismus" mit seinen die Steuergesetze hinsichtlich der gleichmäßigen Erfassung der steuerlichen Leistungsfähigkeit vor die schwierigsten Aufgaben stellenden Erscheinungsformen ganz besonders wieder erforderlich geworden. Auf der anderen Seite ist auch manches überflüssig geworden. Die weiteren Kapitel des 1. Abschnittes befassen sich mit den oben angedeuteten Problemen. Eingehend sind weiterhin die Beziehungen der V. V. St. zu ihrem Angriffspunkt, dem „Verkehr", einerseits, und zu den übrigen Abgaben (einschl. der Gebühr) erörtert worden. Die Schlußkapitel bringen sodann die Begriffsbestimmung der V. V. St. und die Systematik auf Grund der geleisteten theoretischen Vorarbeit.

Im 2. Abschnitt werden der Aufbau und die Wirkungen der V. V. St. behandelt. Unter den ersten Gesichtspunkt fallen die engen Beziehungen zwischen Privatrecht und Vermögensverkehrssteuerrecht (Grundsatz der Urkunden- und Geschäftsbesteuerung und die Fortbildung des letzteren Grundsatzes durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs), die Bewertungsfragen (ausschließliche Zugrundelegung des gemeinen Werts bei allen Vermögensgegenständen mit Ausnahme der Erbschaftssteuer), die Besonderheiten des Tarifs, der bei den Vermögensverkehrssteuern, — insbesondere

früher — neben dem Gesetzeswortlaut, gleichsam dem allgemeinen Teil, als besonderer Teil bestand, sowie die Ausführung der Besteuerung (Erfordernis der schnellen Erhebung im Verkehrsinteresse, Stempelzeichenverwendung) die Besonderheiten des Strafrechts und die Einrichtung der Verkehrssteuerbehörden.

Die Untersuchung der sozialen und volkswirtschaftlichen Wirkungen der V. V. St. kommt bei der Frage der Ueberwälzbarkeit der Erbschaftssteuer zu dem Ergebnis, daß, soweit die Steuer individuelles Beteiligungs- und Unternehmungskapital trifft, die Ueberwälzbarkeit nicht ausgeschlossen ist, da die stillschweigend vorhandene Geschlossenheit der Produzentenfront eine Einrechnung dieser zukünftigen Belastung bei den Gestehungskosten ermöglicht, wenn dies zahlenmäßig auch nicht nachgewiesen werden kann. Als Vergleich wird die Bildung einer steuerfreien Rückstellung nach § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes (Besteuerung der toten Hand) herangezogen.

Von besonderer Bedeutung für die Volkswirtschaft sind die Ueberwälzungsvorgänge bei den Steuern auf den Kapitalverkehr; denn diese Steuern haben funktionell etwa die Stellung unter allen anderen Steuern wie die Schlüsselindustrien innerhalb der gesamten Erzeugungswirtschaft: die V.V.St. besteuern gleichsam das flüssige Element der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, das das Sachkapital erst in Gang bringt und erhält. Die Beweglichkeit des Besteuerungsgegenstandes kann durch das Abströmen des Kapitals ins Ausland und damit durch Steuervermeidung unerwünschte volkswirtschaftliche Folgen haben. Die Einwirkungen auf die Kapitalbildung im Konjunkturablauf sind besonders eingehend dargestellt.

Im Schlußkapitel, das das Zusammenwirken der V. V. St. mit anderen Steuerarten nochmals zusammenfassend darstellt, wird erörtert, ob und inwieweit die V. V. St. entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen durch Anpassung der Tarife beweglich gestaltet werden können. In engen Grenzen wird derartiges für zulässig gehalten. Die Untersuchung der Aufgaben der Erbschaftssteuer führt infolge der Handhabung der Erbschaftssteuerveranlagung und anderer Gründe dazu, ihr den Charakter einer Kontrollsteuer für die Einkommen-, Ertrag- und Vermögensbesitzsteuer abzusprechen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN